

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/2014

KR.Nr. A 108/2011 (VWD)

Auftrag Roland Fürst (CVP, Gunzgen): Förderung erneuerbare Energie (22.06.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Seit Jahren fördert der Kanton Solothurn die Nutzung von erneuerbaren Energien. Sinnvollerweise werden die Förderungsmittel an die Endnutzer ausgeschüttet. Damit kommen richtigerweise Liegenschaftsbesitzer und nicht Energiedienstleister in den Genuss von staatlichen Beiträgen. Diese Beitragssystematik soll auch in Zukunft angewandt werden. Weil in absehbarer Zeit eine neue Globalbudgetperiode für den Bereich Energieförderung startet, ist es zweckmässig, rechtzeitig die politischen Rahmenbedingungen festzulegen.

Auftrag:

Die Grundsätze der Kantonalen Förderprogramme haben sich nach den Punkten 1 bis 3 auszurichten.

1. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist ein langfristiger Prozess, welcher nicht auf eine Globalbudgetperiode begrenzt werden darf. Es darf nicht sein, dass zeitliche Zufälligkeiten, z.B. der Baufortschritt an einer Fernwärmeheizung, über die Anspruchsberechtigung eines Förderbeitrags entscheiden.
2. Die Anspruchsberechtigung muss sich nach möglichst wenigen und glasklaren Kriterien richten. Die Gleichbehandlung aller Gesuchsteller muss gewährleistet sein. Identische Wirkungen müssen identische Beiträge auslösen. Projekte, welche die Erreichung der Ziele des Kyoto-Protokolls begünstigen, werden durch den Kanton Solothurn prioritär gefördert.
3. Beitragssprünge aus zeitlichen oder finanziellen Gründen sind zu vermeiden. Korrekturen sind in kleinen Schritten vorzunehmen.

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemein

Die Energieversorgung, wie wir sie heute kennen, wird in den kommenden Jahrzehnten einen tiefgreifenden Wandel erleben. Der weltweit steigende Energiebedarf, der absehbare Rückgang der Erdöl- und Erdgasproduktion sowie der fortschreitende Klimawandel erfordern neue Ansätze für unsere Energieversorgung. Ziel muss sein, erneuerbare Energien soweit als möglich zu nutzen und damit das Energiesystem auf eine langfristig verträgliche Basis zu stellen. Auch wer künftig vollständig auf fossile und nukleare Energie verzichten will, muss anerkennen, dass unsere Gesellschaft zumindest während einer Übergangszeit auf konventionelle Energien angewiesen bleibt.

Die erneuerbaren Energien müssen sich heute auf einem Markt behaupten, der durch vielfältige Markthemmnisse charakterisiert ist. Ohne eine Intervention der öffentlichen Hand werden sich

die neuen Technologien nur langsam durchsetzen. Es ist somit sinnvoll und effizient, dass der Staat diese Technologien mit Förderinstrumenten und Anpassungen bei den Rahmenbedingungen unterstützt. Es geht zudem auch um eine wichtige Akzentverschiebung: Bisher ging es primär darum, die technische Entwicklung zu fördern. Nun ist zunehmend die Marktdurchdringung sicherzustellen. Alle erneuerbaren Energien müssen die Chance haben, sich ihren Platz im Energiesystem entsprechend ihrer ökonomischen, technischen und ökologischen Potenziale zu erarbeiten.

Wir haben mit Beschluss vom 16. September 2008 (RRB Nr. 2008/1668) Botschaft und Entwurf zu einem Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit einem Verpflichtungskredit von 8.325 Mio Franken zu Händen des Kantonsrates verabschiedet. Dieses legt Schwerpunkte bei der Gebäudesanierung und dem Ersatz erneuerbarer Energien. Mit Beschluss Nr. SGB 151a/2008 vom 3. Dezember 2008 hat der Kantonsrat dieses Programm zur Kenntnis genommen und für die Umsetzung der Massnahmen ein Globalbudget "Energiefachstelle 2009-2011" ein Verpflichtungskredit von 8'325'000 Franken beschlossen. Das Förderprogramm startete fristgerecht am 1. Januar 2009. Nach einer knapp dreijährigen Vollzugspraxis sind wir der Auffassung, dass die Grundsätze der Förderausrichtung – wie sie der Auftraggeber umschreibt – bereits heute erfüllt sind.

3.2 Zu Auftrag 1

Wir teilen grundsätzlich die Meinung des Auftraggebers, dass die Förderung erneuerbarer Energien ein langfristiger Prozess ist, welcher sich nicht auf eine Globalbudgetperiode beschränken lässt. Hingegen unterliegt auch das Globalbudget der Energiefachstelle den allgemein gültigen Kriterien für Globalbudgets, wie es im Rahmen der Sitzung des Kantonsrates vom 3. Dezember 2008 auch ausdrücklich verlangt und beschlossen wurde. Die zuständige Energiefachstelle hat denn bisher auch keine Beitragszusicherungen in Abhängigkeit einer neuen Globalbudgetperiode in Aussicht gestellt. Zeitliches Kriterium im Rahmen des Förderprogramms sind lediglich "Einreichung eines Gesuches vor Baubeginn/Bau der Anlage" und die "Ausführung und Abrechnung des Vorhabens innert Jahresfrist" ab Beitragszusage. Diese kann in begründeten – nicht bereits bei der Gesuchseingabe bekannten Fällen –, um ½ Jahr verlängert werden. Andere Fristenabhängigkeiten werden keine gesetzt.

3.3 Zu Auftrag 2

Die Förderkriterien bzw. Förderbedingungen sind transparent und für die Gesuchstellenden einsehbar. Die Gleichbehandlung aller Gesuchstellenden ist eine Selbstverständlichkeit und auch gewährleistet, da die Beurteilung von Gesuchen nach einheitlichen Kriterien vorgenommen wird. Die Höhe der Beitragssätze der einzelnen Fördergegenstände orientiert sich am "Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM)". Mit dem HFM steht den Kantonen seit 2003 ein Instrument zur Verfügung, welches mit der Energiepolitik des Bundes koordiniert ist und mit dem die Kantone ihre energiepolitischen Fördermassnahmen untereinander abstimmen können. Das HFM sieht vor, dass die Kantone bestimmte Fördergegenstände verstärkt fördern und somit Schwerpunkte in der kantonalen Energiepolitik setzen. So werden heute bereits schwerpunktmässig Gebäudesanierungen (über das Gebäudeprogramm), der Ersatz bestehender Öl-, Gas- und Elektroheizungen durch Holzfeuerungsanlagen und Wärmepumpen finanziell unterstützt. Zudem werden energieeffiziente Neubauten und Sanierungen nach Minergie-Standard mit finanzieller Unterstützung gefördert.

3.4 Zu Auftrag 3

Das Förderprogramm ist als "rollendes Programm" ausgestaltet. Dies erlaubt der für den Vollzug zuständigen Energiefachstelle Fördergegenstände bei ändernden Rahmenbedingungen rasch und zielgerichtet anzupassen. So wurden in der Globalbudgetperiode 2009-2011 lediglich zwei Anpassungen vorgenommen. Per Mai 2011 erfolgte eine Korrektur des Förderbeitrages für

Photovoltaikanlagen im Einklang mit der Reduktion der bundesseitig festgelegten Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV). Zudem wurde der Förderbeitrag für thermische Solaranlagen um 20 Prozent gekürzt. Dies aufgrund der teils massiven Preissenkungen bei Solaranlagen und dem dadurch entstandenen Missverhältnis zwischen Anlagenkosten und der prozentualen Abdeckung durch den Förderbeitrag. Aufgehoben wurde per August 2011 die Förderung von Luft-Wasser-Wärmepumpen, die bisher mit einem Pauschalbeitrag von Franken 1840.- unterstützt wurden. Dieser Wärmepumpentyp ist konkurrenzfähig gegenüber andern Heizsystemen; eine finanzielle Förderung dieses Systems durch die öffentliche Hand drängt sich nicht mehr auf. Und letztlich wurde das von Anbeginn auf Ende 2010 befristete Förderprogramm "Fernwärmenutzung als Ersatz bestehender Heizungen" aufgehoben.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK-Nr. 2011- 2483)
 Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration
 Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)
 Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle
 Amt für Raumplanung (2)
 Amt für Umwelt
 Aktuarin UMBAWIKO
 Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überarbeitung Energiekonzept (10; Versand
 durch Amt für Umwelt
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat